

# SWAP (SACHSEN) GMBH • VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

**1.2** Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

## 2. Auftrag, Lieferumfang, Unterlagen

**2.1** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

**2.2** Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bei sofortiger Ausführung des Auftrages gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande. Fertigungsbedingte Über- oder Unterlieferungen von 5 % behalten wir uns vor.

**2.3** Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

**2.4** An sämtlichen Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheber-Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Auf Verlangen müssen uns diese Unterlagen zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Dritten dürfen sie ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Lieferung

**3.1** Von uns angegebene Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bestimmt wurden.

**3.2** Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben und etwa vereinbarter Anzahlungen.

**3.3** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

**3.4** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben, soweit solche Hindernisse Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes verzögern. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir in wichtigen Fällen dem Kunden unverzüglich mit.

**3.5** Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Das gilt nicht, wenn nach § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

**3.6** Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstandenen Verzögerungsschaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Preises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte.

**3.7** Ruft der Kunde versandfertig gemachte Ware nicht sofort ab, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

## 4. Preise

**4.1** Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Lieferwerk; sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und Mehrwertsteuer nicht ein.

**4.2** Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.

## 5. Zahlung

**5.1** Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum gerechnet innerhalb 30 Tagen, rein netto, spesenfrei an uns zu bezahlen.

**5.2** Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Wechselkosten sind vom Kunden zu tragen.

**5.3** Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Wir können dann auch die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen.

## 6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

**6.1** Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

**6.2** Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn die ihm zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 7. Gefahrübergang / Versendung / Transportpaletten

**7.1** Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden ab Werk. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung vereinbart ist.

**7.2** Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

**7.3** Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

**7.4** Ohne unsere Zustimmung vorgenommene Rücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.

**7.5** Bei den von uns verwendeten Transportpaletten handelt es sich um Einwegpaletten aus recycelbarem Material, welche aus Sicherheitsgründen nicht nochmals verwendet werden dürfen, sondern von unserem Kunden zu entsorgen oder frachtfrei an uns zurückzusenden sind.

## 8. Rügepflicht

**8.1** Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden. Beim Beförderer ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

**8.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.

**8.3** Ab dem Zeitpunkt einer nach Ziff. 8.2 bestehenden Rügepflicht darf eine Weiterverarbeitung oder ein Einbau der von uns gelieferten mangelhaften Ware nicht mehr erfolgen; ansonsten entfällt jede Gewährleistungspflicht.

## 9. Gewährleistung

**9.1** Wir übernehmen die Gewähr für eine gleichbleibende und einwandfreie Qualität unserer Produkte im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, jedoch behalten wir uns technische Änderungen sowie Weiterentwicklungen vor. Versuchsprodukte, Prototypen etc. sind davon ausgenommen.

**9.2** Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte stützen sich auf den Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Sie sind unverbindlich, soweit wir auf deren zwingende Beachtung nicht ausdrücklich hingewiesen haben, und stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar.

**9.3** Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung von SWAP Produkten erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Wir empfehlen in jedem Fall ausreichende Eigenversuche durchzuführen, um die Eignung unserer Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck sicherzustellen.

**9.4** Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Nichtbeachtung unserer Spezifikation, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung bzw. Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Frost, chemische, elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits im Rahmen der Ziff. 10.1 zurückzuführen sind. Keine Haftung übernehmen wir auch aus der Inanspruchnahme unserer zur Verfügung stehenden unverbindlichen Beratung.

**9.5** Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

**9.6** Unsere Haftung ist in den Fällen des Rücktritts und der Minderung beschränkt auf den Lieferwert der mangelhaften Produkte, soweit gesetzlich nicht zwingend eine weitergehende Haftung bestimmt ist.

## 10. Schadensersatz

**10.1** Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

**10.2** Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**10.3** Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haf-

tungsbegrenzung zusätzlich nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

## 11. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach vorstehender Ziff. 10 gelten jedoch die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 12. Rücknahme von Waren ohne Rechtspflicht

Ware, die von uns ohne Bestehen einer Rechtspflicht zurückgenommen wird, kann auch bei einwandfreiem Zustand der Ware höchstens mit 80 % des Rechnungsbetrages gutgeschrieben werden, Sondertypen oder Sonderanfertigungen nur mit dem Schrottwert.

## 13. Eigentumsvorbehalt

**13.1** Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

**13.2** In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich akzeptiert.

**13.3** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

**13.4** Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsverorderungen, aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldner bekanntzugeben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, daß der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

**13.5** Bei- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder vermengt oder mit uns nicht gehörenden Sachen dergestalt verbunden, daß er wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) des Liefergegenstandes zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis der anderen vermischten bzw. vermengten oder verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Faktura-Endbetrages unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der Hauptsache überträgt und diese für uns verwahrt.

**13.6** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, als deren im Verwertungsfall realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

**14.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Teile Frankenberg/Sachsen.

**14.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für Frankenberg zuständige Gericht. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Hauptsitz oder am Ort der Niederlassung des Kunden erheben.

**14.3** Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.